



Mitteilung

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2012/0648

Anlage Nr.: _____

Datum: 09.02.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	15.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage vom 07.02.2012 der Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN - Brandschutzmaßnahmen im städtischen Gymnasium -

Mitteilungstext

Nach Aktenlage wurde die Baugenehmigung des Gymnasiums am 27.01.1975 erteilt.

Die Akte enthält eine gutachterliche Stellungnahme zweier staatlich anerkannter Sachverständiger für Brandschutz. Diese Forderungen waren Grundlage eines Gespräches der Bauaufsicht des Kreises u. a. mit der Bauabteilung der Gemeinde Hennef 1974. Hier wurden die allgemeinen bauaufsichtlichen Fragen für das Bauvorhaben Kreisberufsschule und städtisches Gymnasium erörtert.

Auch die Stellungnahme des damals zuständigen Brandverhütungsingenieurs des Regierungspräsidenten Köln enthielt die Forderungen aus der Bauordnung. Die Baugenehmigung mit ihren Forderungen entspricht den Vorschriften der damals geltenden Bauordnung 1970 und ist nicht zu beanstanden. Sie hat Rechtskraft erlangt und ist umgesetzt worden. Die Bauzustandsbesichtigungen wurden nach den Akteneinträgen in der Örtlichkeit durchgeführt und erteilt.

Wiederkehrende Besichtigungen von Gebäuden, ohne konkreten Anlass, sah das Bauordnungsrecht nicht vor, bis die Landesregierung NRW 1995 die Technischen Prüfverordnung erlässt, die 2009 von der Prüfverordnung abgelöst wurde.

Hiermit haben die Bauaufsichtsbehörden die Pflichtaufgabe erhalten, nach der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung Sonderbauten wiederkehrend zu prüfen.

In bestimmten Sonderbauten ist die Gefahr eines Brandes besonders hoch. Hier werden notwendige Vorkehrungen zum Brandschutz umgesetzt. Besteht ein höheres Gefahrenpotenzial, ist es unbedingt erforderlich, bestimmte technische Anlagen vorzuschreiben

und sie laufend auf Funktionsfähigkeit und Brandschutzsicherheit zu überprüfen.

Es sind die zu prüfenden Gebäude und die prüfpflichtigen Anlagen genannt. Die Prüfungen müssen von Prüfsachverständigen durchgeführt werden. Diese Prüfsachverständigen benötigen eine staatliche Anerkennung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Damit die Prüfungen nach gleichen Maßstäben ablaufen, gibt es entsprechende Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen durch Prüfsachverständige – die Prüfgrundsätze. Sie enthalten Informationen zum Umfang und Inhalt der Prüfungen und sind bei der Prüfung zu beachten.

Die in einem Brandschutzkonzept eines staatlich anerkannter Sachverständigen für Brandschutz aufgezeigt Mängel im Gebäude des Gymnasiums wurden im Zeitraum von 2002 bis 2007 beseitigt.

Das Gebäude wurde zuletzt im 2008 durch die Bauaufsichtsbehörde begangen. Die Prüfungen der technischen Anlagen werden vom Vertreter des Eigentümers turnusgemäß beauftragt und festgestellte Mängel kurzfristig beseitigt.

Hennef (Sieg), den 09.02.2012

Klaus Pipke